

VII ZR 25/61

Verkündet
am 30. April 1962
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma "H[REDACTED]", Gesellschaft für Wohnungsbau mbH. in
D[REDACTED], S[REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Ge-
schäftsführer, den Kaufmann Walter [REDACTED], D[REDACTED],
S[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin, Beru-
fungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED] -

gegen

den Diplom-Ingenieur, Architekten Professor T. M[REDACTED],
D[REDACTED], He[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann sowie der Bundesrichter
Rietschel, Erbel, Hubert Meyer und Dr. Finke
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 18. November 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an den 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Das auf dem Grundstück B-straße in D- stehende Gebäude des Malermeisters A- aus Thür bei Andernach war während des Krieges zum Teil zerstört worden. A- wandte sich an den Makler E- in D-, um für den vorgesehenen Wiederaufbau die bestmögliche Verwendung des Grundstücks zu ermitteln. E- ließ den Kläger Bebauungspläne entwerfen. Das Grundstück bot er in Tageszeitungen als "architektengebunden" zum Verkauf an. Zum Verkauf des Grundstücks kam es nicht, weil die Räume im Erdgeschoß langfristig an einen Gastwirt verpachtet waren. Dagegen wurde der Beklagte durch notariellen Vertrag vom 25. März 1958 ein Erbbaurecht daran bestellt.

Der Kläger behauptet, Donath habe sich beim Vertragsschluß im Namen der Beklagten verpflichtet, dem Kläger die Architektenarbeiten für den Wiederaufbau zu übertragen. Da die Beklagte den Wiederaufbau durch einen anderen Architekten habe ausführen lassen, sei sie ihm zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Kläger geht von einem Honoraranspruch von 25.116 DM aus, der ihm bei Ausführung der Architektenarbeiten entstanden wäre. Hiervon will er sich 40 % als Ersparnisse anrechnen lassen. Von der sich ergebenden Forderung hat er einen Teilbetrag von 10.000 DM nebst Zinsen eingeklagt.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie behauptet, sie habe einen architektengebundenen Erwerb des Erbbaurechts ausdrücklich abgelehnt. Sie habe lediglich die Vorarbeiten des Klägers bezahlen wollen, falls diese sich

- 3 -

für sie als brauchbar erwiesen; das sei jedoch nicht der Fall gewesen. Die Beklagte bestreitet das vom Kläger errechnete Honorar auch der Höhe nach.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 1.757,75 DM nebst Zinsen verurteilt. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger als Entschädigung für zwei Vorentwürfe 7.031 DM nebst Zinsen zugesprochen; die Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Behauptung des Klägers, die Beklagte habe sich bei Abschluß des notariellen Vertrags verpflichtet, ihn für den Wiederaufbau als Architekten zu übernehmen, sieht das Berufungsgericht als widerlegt an. Zwar habe der Makler E. die Rede auf die Architektengebundenheit des Grundstücks gebracht. Der Geschäftsführer D. der Beklagten habe aber die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die notarielle Urkunde abgelehnt. Dagegen habe er erklärt, er werde die Sache mit dem Kläger in Ordnung bringen.

Mit dieser Erklärung hat D. nach Ansicht des Berufungsgerichts namens der Beklagten die Verpflichtung, die der Eigentümer A. dem Kläger gegenüber eingegangen war, gemäß § 415 BGB übernommen. A. habe mit dem Kläger eine bedingte Honorarabrede dahin getroffen gehabt, daß



dieser für Entwürfe und Berechnungen, die er anfertigen werde, dann bezahlt werden sollte, wenn er nicht als Architekt mit der Durchführung des Bauvorhabens betraut werde. Deshalb müsse der Beklagte die beiden Vorentwürfe die der Kläger für A [REDACTED] gefertigt habe, bezahlen.

II.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

1. Zwar kann sie nicht mit der Rüge durchdringen, der Kläger habe die Forderung, die ihm das Oberlandesgericht auf Grund einer Schuldübernahme der Beklagten zugesprochen hat, überhaupt nicht geltend gemacht. Richtig ist, daß der Kläger am 7. Mai 1958 das Angebot der Beklagten, ihm die Vorentwürfe zu bezahlen, abgelehnt und im Prozeß seinen Klagsanspruch auf die Behauptung gegründet hat, die Beklagte habe ihm versprochen, ihn mit der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu betrauen. Aber in der Berufungsbegründung des Klägers (S. 14/15) durfte das Berufungsgericht immerhin die hilfsweise Geltendmachung eines Anspruchs aus der Übernahme einer Schuld A [REDACTED] finden. Deshalb kommt die von der Revision in erster Linie erstrebte Abweisung der Klage durch das Revisionsgericht nicht in Betracht.

2. Daß A [REDACTED] den Kläger mit den von diesem ausgeführten Planungsarbeiten beauftragt hatte, stellt das Berufungsgericht, entgegen der Ansicht der Revision, fest. Der Auftrag ergibt sich aus dem von den Parteien mitgeteilten Schriftwechsel. Danach war A [REDACTED] mit der Tätigkeit des Klägers einverstanden, und der Kläger hat die Pläne nicht bloß im Auftrag des Maklers E [REDACTED] entworfen.

3. Eine andere Frage ist jedoch, ob A. dem Kläger diese Vorarbeiten zu bezahlen hatte, falls der Kläger den Bauauftrag nicht erhielt. Das Berufungsgericht bejaht eine dahingehende bedingte Honorarvereinbarung.

Diese Feststellung greift die Revision jedoch mit begründeten Verfahrensrügen an.

a) Das Berufungsgericht hat den Brief des E. vom 30. Juli 1956 an A. nicht berücksichtigt. E. hat darin erklärt, er bestätige nochmals nach Rücksprache mit dem Kläger, daß dessen Tätigkeit für A. bis zur Auftragserteilung unverbindlich und kostenlos sei.

Die Deutung des Klägers in seinem Schriftsatz vom 30. Mai 1960 (S. 8), damit sei gesagt gewesen, daß A. seine Tätigkeit vergüten müsse, wenn er nicht mit dem Wiederaufbau betraut werde, ist mit dem Wortlaut des Schreibens ("unverbindlich") schwerlich zu vereinbaren. Allerdings kann es in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben des Klägers an A. vom 16. August 1956 ankommen.

b) Das Berufungsgericht hat Abeck nicht, wie von der Beklagten im Schriftsatz vom 13. August 1960 (S. 4) beantragt, darüber vernommen, daß dieser die Tätigkeit des Klägers nur gegen die Zusage, sie sei völlig unverbindlich und kostenlos für ihn, gestattet habe.

c) Für das Berufungsgericht hätte auch in diesem Zusammenhang Anlaß bestanden, auf den Brief des Klägers vom 3. Juni 1957 an E. (Schriftsatz vom 10. Februar 1959) (S. 4) einzugehen. Der Kläger hat darin E. gebeten, entsprechend der Abmachung mit ihm das Grundstück als

architektengebunden anzubieten, andernfalls er ihn, E [REDACTED] [REDACTED], für den gesamten ihm entstehenden Schaden verantwortlich machen müsse.

Die Revision findet es mit Recht auffallend, daß der Kläger darin nicht von einer Haftung des Eigentümers A [REDACTED] gesprochen hat.

4. Kann somit das Ergebnis des Berufungsgerichts, A [REDACTED] habe dem Kläger eine Vergütung seiner Vorarbeiten für den Fall zugesagt, daß der Kläger den Architektenauftrag nicht erhalte, aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht aufrecht erhalten werden, so entfällt damit auch die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe eine Schuld A [REDACTED] gegenüber dem Kläger übernommen. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

5. Für die Frage, was A [REDACTED] mit der Beklagten über die Ansprüche des Klägers vereinbart hat, kann von Bedeutung sein, ob - wie es im Tatbestand des angefochtenen Urteils heißt - A [REDACTED] bei Abschluß des notariellen Vertrags vom 25. März 1958 durch E [REDACTED] vertreten war oder ob er, wie die Beklagte im Schriftsatz vom 3. August 1960 (S. 4) behauptet, diesen Vertrag persönlich geschlossen hat. Auch dieser Schriftsatz, dessen Inhalt vom Kläger nicht bestritten wurde, ist durch Bezugnahme Teil des Urteilstatbestands. Dieser ist daher widersprüchlich.

III.

Der Senat hat von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1
S. 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke